

Werk

Titel: Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche ...

Autor: Greiff

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log104

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)¹).

Von Amtsrichter Greiff.

XXXI.

An die Spitze der Bestimmungen über die eheliche Abstammung, welche den ersten Titel des von der Verwandtschaft handelnden zweiten Abschnitts des Familienrechts bilden, stellt der Entwurf den Grundsatz, daß ein eheliches Kind nicht nur dasjenige ist, welches die Ehefrau während der Ehe von dem Manne empfangen hat, sondern auch dasjenige, welche sie vor Schließung der Ehe von dem Manne empfangen und nach Schließung der Ehe geboren hat. Die Frage, ob die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat, wird jedoch nicht der Entscheidung nach den allgemeinen Beweisregeln überlassen. Vielmehr wird zunächst in § 1467 eine gesetzliche Empfängniszeit bestimmt, d. h. derjenige Zeit-

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Eheliche Abstammung.

§ 1466 gestrichen.

§ 1466 a. (1468 bis 1470.) Ein von der Frau nach der Schließung der Ehe geborenes Kind, das von ihr vor oder während der Ehe empfangen worden ist, gilt als ehelich, wenn der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat, sofern es nicht den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann während der Empfängniszeit, soweit sie in die Ehe fällt, der Frau beigewohnt hat. Das Gleiche gilt, soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, wenn der Mann, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben, gestorben ist.

§ 1467. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis

1) Vergl. S. 375.

raum vor der Geburt des Kindes, innerhalb dessen kraft absoluter, einen Gegenbeweis aus der Beschaffenheit des Kindes ausschließender Vorschrift die Empfängnis des Kindes als eingetreten anzunehmen sein soll, und wenn diese Empfängniszeit ganz oder teilweise in die Zeit während der Ehe fällt, so soll nach §§ 1468, 1469 eine nur durch einen sehr beschränkten Gegenbeweis widerlegbare Vermutung für die Vaterschaft des Mannes streiten, wenn die Empfängniszeit dagegen in die Zeit vor Schließung der Ehe fällt, so soll der Mann als Vater des Kindes gelten, falls er während der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Gegen die Bestimmung der Empfängniszeit sind in der Kritik von ärztlicher Seite vielfache erhebliche Bedenken geäußert worden, welche sich zum Teil gegen die Angemessenheit des vom Entwurf bestimmten Zeitraumes vom 300. bis 181. Tage vor der Geburt richten, zum Teil aber auch gegen die absolute gesetzliche Bestimmung der Empfängniszeit und den Ausschluss des Gegenbeweises aus dem Reifegrade des Kindes. In der Kommission wurde gleichfalls den letzteren Bedenken entsprechend empfohlen, die absolute Vorschrift des § 1467 zu einer bloßen Vermutung abzuschwächen. Demgegenüber glaubte die Mehrheit, grundsätzlich an dem Standpunkt des Entwurfs festhalten zu müssen, beschloß aber, in zwiefacher Hinsicht den Beanstandungen der Kritik Rechnung zu tragen: erstens wurde die höchste Dauer der gesetzlichen Empfängniszeit in Uebereinstimmung mit einem großen Teil des geltenden Rechts auf den 302. Tag vor der Geburt hinaufgesetzt; ferner soll mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes, die Ehre der Frau und den Ruf der Familie auch der Beweis zulässig sein, daß das Kind noch vor dem 302. Tage vor seiner Geburt empfangen ist, und die gesetzliche Empfängniszeit soll dann für die Anwendung der §§ 1468—1470 entsprechend erweitert werden. Während man so den Nachweis der Ehelichkeit eines Kindes erleichterte, erschien es andererseits durch die Gerechtigkeit geboten, dem Ehemann in erweitertem Umfang die Anfechtung der Ehelichkeit eines von der Ehefrau geborenen Kindes zu gestatten. Nach dem Entwurf kann der Mann, wenn die Empfängniszeit eines Kindes ganz oder teilweise in die Zeit während der Ehe fällt, seine Vaterschaft nur durch den Nachweis ablehnen, daß er während der Empfängniszeit, soweit sie in die Ehe fällt, der Frau nicht beigewohnt hat, und wenn die Empfängniszeit in die Zeit vor Schließung der Ehe fällt, so genügt der Nachweis, daß der Mann der Frau innerhalb derselben beigewohnt hat, zur Begründung der unwiderlegbaren Annahme seiner Vaterschaft. Die Kommission beschloß dagegen, in beiden Fällen dem Manne trotz erfolgter Beiwohnung die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zu ge-

zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß ein Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor der Geburt zurückliegt, so gilt dieser Zeitraum zu gunsten der Ehelichkeit des Kindes als Empfängniszeit.

§ 1468 vergl. § 1466 a.

§ 1469 vergl. § 1466 a.

§ 1470 vergl. § 1466 a.

statten, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Man dachte dabei namentlich an die Fälle einer Rassenverschiedenheit zwischen dem Ehemanne und dem Kinde oder einer schon vor der Beiwohnung des Ehemannes eingetretenen Schwangerschaft der Frau. (Der auf den letzteren Fall bezügliche Abs. 2 § 1467 wurde hiernach entbehrlich.)

Im übrigen erfuhren die Vorschriften dieses Titels nur weniger erhebliche Aenderungen. Namentlich fand die Art, wie der § 1471 die Voraussetzungen der Geltendmachung der Unehelichkeit regelt, gegenüber einem auf Erweiterung des Kreises der Anfechtungsberechtigten gerichteten Antrage die Billigung der Mehrheit. Die in § 1472 behandelte Anerkennung der Vaterschaft wurde dadurch erleichtert, daß man das Erfordernis einer ausdrücklichen Willenserklärung fallen ließ und auch die Anerkennung in einer Verfügung von Todeswegen für zulässig erklärte. Der § 1474 wurde mit den Beschlüssen zu § 1265 in Einklang gesetzt. In § 1476 strich man die Vorschrift, daß mit der Zurücknahme der Anfechtungsklage das Anfechtungsrecht des Mannes erlischt.

§ 1471. (1471 Abs. 1.) Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

§ 1472. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erklärt werden.

Eine Anerkennung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 1473. Die Anfechtung der Ehelichkeit muß innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kenntnis von der Geburt des Kindes erfolgen.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

§ 1474. Die Anfechtung sowie die Anerkennung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann gleichwohl der Mann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1475. (1475 Abs. 1, 1471 Abs. 2, 1476 Satz 2, 3.) Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt, solange das Kind lebt, durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Solange der Rechtsstreit nicht erledigt ist, kann die Unehelichkeit in anderer Art nicht geltend gemacht werden.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

§ 1475 a. (1475 Abs. 2.) Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mitteilen, welche im Falle der Ehelichkeit, als auch denjenigen, welche im Falle der Unehelichkeit die Erben des Kindes sind.

§ 1476 Satz 1 gestrichen, Satz 2, 3 vergl. § 1475.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1476 Satz 1 des Entw. I der § 627 u der Civilprozessordnung folgenden zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschaltenden Zusatz erhalten:

In dem die Unterhaltspflicht regelnden zweiten Titel wurde zunächst die im § 1480 mit Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege anerkannte gegenseitige Unterhaltungspflicht der Geschwister, entsprechend vielfachen Wünschen der Kritik und den fast einstimmigen Aeußerungen der Bundesregierungen, widerspruchslos fallen gelassen. Die übrigen Bestimmungen des Titels wurden mit wenigen Aenderungen sachlich gebilligt. Zu § 1482 erleichterte man die Geltendmachung des Unterhalts-

Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozessfähig. Für den geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

§ 1477 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1477 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozessordnung als § 627 c (der bisherige § 627 c wird 627 d) eingestellt werden:

Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§ 627 a, 627 b ergangene Urteil wirkt, wenn es während der Lebenszeit des Ehemannes und des Kindes rechtskräftig geworden ist, für und gegen Alle.

§ 1478. Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1474 bis 1474 a und im Falle des § 99 auch die Vorschrift des § 169 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 1479. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den Vorschriften der §§ 1466 a bis 1475 a ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertsiebenzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren ist, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren ist, als Kind des zweiten Mannes.

Zweiter Titel.

Unterhaltspflicht.

§ 1480. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1481. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1482. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Eltern sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltungspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

§ 1482 a. (1313, 1363, 1425, 1431 Abs. 1.) Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Bei der Bemessung des von einem Ehegatten aus dem Gesamtgute zu gewährenden Unterhalts sind die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn sie zu ihm in demselben Verwandtschaftsverhältnisse ständen.

§ 1482 b. (1529.) Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen

anspruchs dadurch, daß dem Berechtigten der Beweis der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abgenommen und diesem der Beweis seiner Leistungsunfähigkeit auferlegt wurde. Der § 1487 Abs. 2 enthielt einen Zusatz bezüglich des Rückgriffsrechts des den Unterhalt gewährenden Verwandten gegen den vor ihm verpflichteten Verwandten, da man annahm, daß die allgemeinen Grundsätze, bei denen der Entwurf es in dieser Beziehung bewenden lassen will, zum Schutze des zunächst Leistenden nicht ausreichen. In § 1488 Abs. 1 sah man von der besonderen Hervor-

Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

A n m e r k u n g. Im § 1280 Abs. 3 hat der Satz 2 zu lauten:

Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1482 b, 1492 bis 1496 finden entsprechende Anwendung.

§ 1483 vergl. § 1487 b.

§ 1484 vergl. § 1487 a.

§ 1485. (1485, 1486.) Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Unter den Abkömmlingen bestimmt sich die Unterhaltspflicht nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach den Verhältnissen der Erbteile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht dieser die elterliche Nutznießung zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§ 1486 vergl. § 1485.

§ 1487. Soweit ein Verwandter in Gemäßheit des § 1482 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der gegen einen solchen Verwandten begründete Unterhaltsanspruch geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt hat, auf diesen über; zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden.

§ 1487 a. (1484.) Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach § 1464 b unterhaltspflichtig ist.

Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1487 finden entsprechende Anwendung.

§ 1487 b. (1483.) Kann ein Unterhaltspflichtiger die Ansprüche mehrerer Bedürftiger nicht sämtlich befriedigen, so gehen unter den Bedürftigen seine Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche als seine gesetzlichen Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie der nähere dem entfernteren vor.

Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem Unterhaltsanspruch eines minderjährigen unverheirateten Kindes gleich; er geht dem Unterhaltsanspruch eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor. Das Gleiche gilt von dem Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten sowie eines Ehegatten, der nach § 1464 b unterhaltsberechtigt ist.

§ 1488. (§ 1488 Abs. 1 bis 3.) Der Unterhalt ist nach der Lebensstellung des Bedürftigen zu bemessen (standesmäßiger Unterhalt). Er umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer noch der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Ausbildung zu einem Berufe.

§ 1489 gestrichen.

§ 1490. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn sich der Bedürftige einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Unterhaltspflichtigen berechtigen würde, ihm den Pflichtteil zu entziehen. Liegen Großeltern oder weiteren Voreltern gegenüber die Voraussetzungen vor, unter welchen Kinder berechtigt sein würden, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen, so beschränkt

hebung der Taufkosten ab, davon ausgehend, daß diese selbstverständlich in den Erziehungskosten einbegriffen seien. Die Art der Unterhaltsgewährung und die Frist, für welche die Vorausleistung erfolgt, soll nach § 1491 Abs. 4 der Unterhaltungspflichtige dann frei bestimmen können, wenn ihm das Erziehungsrecht gegen den Berechtigten zusteht, und nach Abs. 5 sollen Eltern dieses Bestimmungsrecht auch gegenüber nicht ihrer Erziehungsgewalt unterworfenen Kindern haben; eine Aenderung der getroffenen Bestimmung soll im Falle des Abs. 4 durch das Vormundschaftsgericht, im Falle des Abs. 5 durch das Prozeßgericht erfolgen können. Diese Vorschriften wurden dahin vereinfacht, daß man das fragliche Bestimmungsrecht nur Eltern gegenüber ihren unverheirateten Kindern gab und die Befugnis zu einer Aenderung der Bestimmung ohne Unterschied dem Vormundschaftsgerichte beilegte. Der § 1493 war durch die als § 293 b der Civilprozeßordnung früher beschlossene zusammenfassende Vorschrift (vergl. Bd. LVII S. 724) gedeckt.

Von den allgemeinen Vorschriften, mit welchen der auf das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kin-

sich die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge ihnen gegenüber auf die Gewährung des notwendigen Unterhalts. Der Bedürftige kann nicht wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§ 1491. Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welchen Zeitabschnitt der Unterhalt gewährt werden soll. Aus wichtigen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

In allen anderen Fällen ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 702 Anwendung.

§ 1492. Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 1493 gestrichen.

§ 1494 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1494 des Entw. I der § 2 der Konkursordnung folgenden Abs. 2 erhalten:

Unterhaltsansprüche, die nach den §§ 1280, 1454 a bis 1454 f, 1464 b, 1480, 1571 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, können im Konkurse für die Zukunft nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch für die im voraus zu bewirkenden Leistungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens bereits fällig waren.

§ 1495. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur insoweit befreit, als er die Leistung für den im § 702 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt bewirkt hat.

§ 1496. (1496, 1488 Abs. 4.) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig waren.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Beerdigungskosten insoweit zu tragen, als ihre Bezahlung von dem Erben nicht zu erlangen ist.

der n bezügliche dritte Titel beginnt, wurde die Bestimmung des § 1498 über die Verpflichtung des Kindes zu kindlichem Gehorsam als eines erzwingbaren rechtlichen Inhalts entbehrend gestrichen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf in betreff des Verhältnisses der Eltern zu volljährigen Kindern, welche dem elterlichen Hausstande angehören. Nach dem Entwurf hört mit der Volljährigkeit des Kindes die elterliche Gewalt und damit die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen auf; behält der Vater oder die Mutter die Verwaltung des Vermögens, so kann das Kind, auch wenn es im elterlichen Haushalte verbleibt, Rechnungslegung über die Nutzungen des Vermögens verlangen, wogegen der Vater oder die Mutter ihre Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes in Gegenrechnung stellen kann. Diese Regelung, welche zu unerquicklichen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern Anlaß geben kann, ist in der Kritik mehrfach als der deutschen Rechtsanschauung widersprechend angefochten worden. Die Kommission glaubte diesen berechtigten Bedenken am zweckmäßigsten Rechnung zu tragen durch Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift, wie sie der § p² der S. 71 mitgeteilten Zusammenstellung über die Rechtsstellung des Mannes im Falle der Gütertrennung bezüglich des ihm überlassenen Frauenvermögens enthält. Ebenso wurde auch der ebenda mitgeteilte § o² auf das hier fragliche Verhältnis entsprechend übertragen (vergl. unten § 1499 a).

Im Zusammenhang mit § 1500 wurden ferner, wie schon früher

Dritter Titel.

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1497. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§ 1498 gestrichen.

§ 1499. Das Kind ist, solange es dem Hausstande der Eltern angehört und entweder unter ihrer Erziehungsgewalt steht oder von ihnen unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

§ 1499 a. Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen etwas verwendet oder den Eltern überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§ 1499 b. Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters überlassen, so kann, wenn das Kind nicht ein Anderes bestimmt hat, der Vater die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überlassen hat.

§ 1500. Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter bei ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dazu im stande ist und die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht besitzt. Die gleiche Verpflichtung hat die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer stande oder wenn er verstorben ist.

Die Vorschriften des § 1482 u und des § 1487 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(S. 390) erwähnt worden ist, Bestimmungen über die Ausstattungspflicht der Eltern gegenüber Töchtern neu aufgenommen. Der Entwurf hat, im Gegensatz zu einem Teil der geltenden Rechte, eine Rechtspflicht der Eltern zur Ausstattung ihrer Kinder zum Zweck der Verheiratung oder der Errichtung eines eigenen Hausstandes nicht anerkannt, sondern nur in § 1500 der sittlichen Verpflichtung der Eltern insofern rechtliche Bedeutung beigelegt, als auf die freiwillige Gewährung oder Zusicherung einer derartigen Ausstattung nicht die Vorschriften über die Schenkung und über die Rückforderung einer Nichtschuld Anwendung finden sollen. Die Kommission hielt die Gründe, aus denen der Entwurf eine Rechtspflicht der Eltern verneint hat, für nicht so schwerwiegend, daß sie nötigten, von der Erhebung der gegenüber heiratenden Töchtern in der deutschen Sitte begründeten sittlichen Pflicht zu einer Rechtspflicht abzusehen; die Anerkennung einer solchen rechtlichen Verpflichtung erschien insbesondere geboten, damit die Eltern nicht nach der vormundschaftsgerichtlichen Ergänzung der grundlos verweigerten Einwilligung zur Eheschließung diese mittelbar durch Versagung der Ausstattung unmöglich machen könnten. Ein Hauptbedenken der Motive gründet sich in der Schwierigkeit, das Maß der Ausstattung zu bestimmen. In dieser Beziehung hielt die Kommission es jedoch für genügend, die Eltern zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung zu verpflichten; die Bestimmung des im einzelnen Falle Angemessenen glaubte sie ebenso wie im Falle des § 1339 dem Richter unbedenklich überlassen zu können. Neben den neuen Vorschriften über die Ausstattungspflicht wurden die Bestimmungen des § 1500 beibehalten. Während aber die Ausstattung, zu deren Gewährung die Eltern verpflichtet sein sollen, nur die für die Einrichtung des Haushalts bestimmten beweglichen Sachen umfassen soll, ging die Kommission abweichend von der in den Motiven vertretenen Ansicht davon aus, daß die Vorschriften des § 1500 für alles dasjenige gelten müßten, was dem Kinde zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirtschaft von dem Vater oder der Mutter zugesichert oder

§ 1500 a. Der Vater oder die Mutter kann die Gewährung der Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet hat.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche den Verpflichteten berechtigen würde, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

§ 1500 b. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie bei einer früheren Eheschließung von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

§ 1500 c. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar; er verjährt in einem Jahre von der Eheschließung an.

§ 1500 d. Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gegeben oder versprochen wird (Ausstattung), gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung nicht besteht, nicht als Schenkung, sofern nicht die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt. Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden bestimmt sich jedoch nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ 1500 e. Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen der elterlichen oder der vormundschaftlichen Verwaltung des Vaters unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermutet, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt habe. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

gewährt worden ist, also namentlich auch für einen als Ausstattung versprochenen Geldbeitrag. (In der neuen Fassung ist daher terminologisch unterschieden zwischen „Aussteuer“ und „Ausstattung“.)

Der § 1501, welcher die Regelung der elterlichen Gewalt einleitet, fand widerspruchslose Billigung; weder die Beendigung der elterlichen Gewalt mit der Volljährigkeit noch die Anerkennung einer elterlichen Gewalt der Mutter wurde aus der Mitte der Kommission beanstandet. Bezüglich der in der elterlichen Gewalt einbegriffenen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes erklärt der § 1503 eine Reihe von Vorschriften des Vormundschaftsrechts für entsprechend anwendbar. Die Uebertragung dieser Vorschriften auf das hier vorliegende Verhältnis ist teilweise als der natürlichen Stellung der Eltern nicht entsprechend angefochten worden. Die Kommission hielt gleichfalls in gewissen Beziehungen eine freiere Behandlung des Verhältnisses der Eltern zu den gewaltunterworfenen Kindern für angemessen; sie beschloß nämlich, den Inhaber der elterlichen Gewalt nur für diejenige Sorgfalt haften zu lassen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, und ferner, die Vorschriften des § 1697 und des § 1698 Satz 2 nicht hierher zu übertragen. Vollends lehnte sie es ab, in der Annäherung an das Vormundschaftsrecht über den Entwurf noch hinauszugehen und den Gewalthaber auch eine dem § 1659 entsprechende Verpflichtung zur Einreichung eines Verzeichnisses des dem Kinde gehörenden Vermögens bei dem Vormundschaftsgerichte aufzuerlegen. Im übrigen wurde aber der § 1503, namentlich auch bezüglich der Verweisung auf die §§ 1664, 1665, 1667, mehreren Abänderungsanträgen gegenüber gebilligt.

II. Elterliche Gewalt.

§ 1501. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

Die elterliche Gewalt wird von dem Vater, in den Fällen der §§ . . . von der Mutter ausgeübt. Nach dem Tode des Vaters steht die elterliche Gewalt der Mutter zu.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§ 1502. (1502, 1503, 1649, 1651.) Die elterliche Gewalt begründet das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, insbesondere das Kind zu vertreten.

Dem Vater steht die Vertretung des Kindes insoweit nicht zu, als nach § 1651 der Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.

§ 1503. (1503, 1650.) Das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die eine Pflegschaft besteht.

§ 1503 a. (1503, 1653.) Steht die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1503 b. (1503, 1696, 1702.) Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vormundschaftsrichter haftet dem Kinde wegen Verletzung seiner Amtspflicht in demselben Umfange wie einem Mündel.

§ 1503 c. (1503, 1698.) Werden von dem Vater zum Zwecke der Ausübung der elterlichen Gewalt Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen ihm die gleichen Rechte zu, wie nach § b¹ dem Manne gegenüber der Frau.

Die §§ 1504—1515 blieben im wesentlichen unverändert, abgesehen davon, daß der Abs. 2 des § 1565 als dem öffentlichen Recht angehörig gestrichen wurde. Auch in betreff der in § 1508 (und § 1658) behan-

§ 1504. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann auf Grund des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Das Vormundschaftsgericht hat den Vater auf Antrag in der Ausübung des Rechtes durch geeignete Zuchtmittel zu unterstützen.

§ 1505. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht des Vaters, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der ihm das Kind widerrechtlich vorenthält.

§ 1506 vergl. § 1509 a.

§ 1507. Zu dem Antrage des Vaters auf Entlassung des Kindes aus dem Staatsverbande ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, es sei denn, daß der Vater gleichzeitig für sich die Entlassung beantragt.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, den § 1507 in den Art. 23 des Entwurfes des Einführungsgesetzes zu verweisen.

§ 1508 gestrichen.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 1509. Steht eine verheiratete Tochter unter elterlicher Gewalt, so beschränkt sich das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person der Tochter zu sorgen, auf ihre Vertretung in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten.

§ 1509 a. (1506.) Neben dem Vater hat während bestehender Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern entscheidet der Vater.

§ 1510. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der elterlichen Verwaltung entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu diesem Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf dieses Vermögen bezieht, ist gleichfalls der elterlichen Verwaltung entzogen.

§ 1510 a. (1503, 1660.) Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als nach § 1660 ein Vormund abweichen darf.

§ 1510 b. (1503, 1661.) Der Vater kann auf Grund seines Verwaltungsrechts Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1510 c. (1503, 1664, 1665, 1667.) Das zu dem Vermögen des Kindes gehörende Geld hat der Vater nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§ 1664, 1665, 1667 für das Kind verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten ist.

Anmerkung. Der § 0 Abs. 2 erhält folgenden Schluß:

soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und der Frau zur Last fallen.

§ 1511. (1511, 1513, 1514.) Der Vater bedarf zu Rechtsgeschäften, die er für das Kind vornimmt, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in welchen nach § 1674 Nr. 1 bis 3 a, 6, 9 bis 12, 14 (nach einer vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission) ein Vormund derselben bedarf. Die Vorschriften der §§ 1675, 1681 bis 1681 c (vorl. Zusst.) finden entsprechende Anwendung.

delten Frage der religiösen Erziehung der Kinder wurde am Standpunkte des Entwurfs, welcher dieselbe den Landesgesetzen überläßt, festgehalten. In der Kritik ist von verschiedenen Seiten eine reichsrechtliche Regelung der Frage im Bürgerlichen Gesetzbuche lebhaft befürwortet worden. Ebenso bestand auch in der Kommission bei nicht wenigen Mitgliedern Geneigtheit, eine solche Regelung zu versuchen. Um für die Vorbereitung von Anträgen Zeit zu gewähren, setzte man die Entscheidung der Frage aus bis nach der Durchberatung des Familienrechts. Es wurde denn auch der Kommission eine ganze Anzahl eingehender Vorschläge unterbreitet. Man machte sich zunächst im Anschluß an eine allgemeine Erörterung der für und gegen die reichsrechtliche Regelung sprechenden Gründe darüber schlüssig, ob in eine Einzelberatung der Vorschläge eingetreten werden solle. In jener Erörterung ergab sich Einverständnis darüber, daß der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuche im Hinblick auf den vorwiegend privatrechtlichen Charakter der Frage Zuständigkeitsbedenken nicht entgegenständen, sowie darüber, daß mit Rücksicht auf die bestehende Rechtsverschiedenheit und die teilweise vorhandene Rechtsunsicherheit die Schaffung einheitlichen und klaren Rechtes sehr wünschenswert sei. Dagegen waren die Ansichten geteilt über die Frage, ob sich eine für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen annehmbare Regelung finden lassen werde. Die Mehrzahl glaubte, diese Frage verneinen zu müssen. Vor allem aber befürchtete sie von der Aufnahme bezüglicher Vorschriften in den Entwurf für die weiteren gesetzgeberischen Stadien Schwierigkeiten, durch die möglicherweise das Zustandekommen des ganzen Gesetzgebungswerks gefährdet werden könne. Dazu kam die Rücksicht auf die Stellungnahme der Bundesregierungen, welche mit wenigen Ausnahmen den Standpunkt des Entwurfs gebilligt hatten. Auf Grund dieser Erwägungen gelangte die Mehrheit zur Verneinung der ge-

§ 1512. Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, dem Kinde nicht zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1513 vergl. § 1511.

§ 1514 vergl. § 1511.

§ 1515. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1515 a. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindesvermögens Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Orderpapiere oder andere bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindesvermögens erwerben wollte.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindesvermögens ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1515 b. (1553.) Die Verwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§ 1515 c. (1503, 1700 Abs. 1.) Nach der Beendigung der elterlichen Verwaltung hat der Vater dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechnung abzulegen.

§ 1515 d. (1502.) Die elterliche Gewalt begründet das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes.

stellten Vorfrage, so daß auf die Einzelheiten der Anträge nicht weiter eingegangen wurde. Die auf die elterliche Vermögensverwaltung bezüglichen Vorschriften erfuhren eine Ergänzung durch die Bestimmung des § 1515 a der 2. Lesung, welche sich den § r der Vorschriften über das gesetzliche eheliche Güterrecht anschließt (vergl. S. 66). Ohne die Verschiedenheit der elterlichen Verwaltung von der ehemännlichen zu verkennen, hielt man doch die Gründe, welche zu den Bestimmungen des § r geführt haben (vergl. S. 240), im wesentlichen auch bezüglich der elterlichen Verwaltung für zutreffend und eine weitergehende Sicherung der Kinder für geboten.

Die §§ 1516—1537, welche die elterliche Nutznießung regeln, wur-

§ 1516. Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen.

§ 1517. (1517—1519.) Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm vom Vater nach § 86 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1510 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 1518 vergl. § 1517.

§ 1519 vergl. § 1517.

§ 1520. (1520, 1521, 1526.) Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§ 1521 vergl. § 1520.

§ 1521 a. (1531.) Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ v bis x, z. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurteilung.

§ 1522 gestrichen.

§ 1523. (1523, 1525.) Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von der Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens es erfordert.

§ 1524 gestrichen.

§ 1525 vergl. § 1523 Satz 2.

§ 1526 vergl. § 1520.

§ 1527. Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so hat der Vater nur Anspruch auf den aus dem Betriebe sich ergebenden jährlichen Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

§ 1527 a. (§ 1532.) Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben und die Herausgabe der Nutzungen nur insoweit verlangen, als sie nicht zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich sind.

Ruht die elterliche Gewalt oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das

den mit den über die eheliche Nutznießung gefassten Beschlüssen in Einklang gesetzt. Insbesondere vermied man auch hier die Gestaltung des Nutznießungsrechts als Nießbrauch und die in § 1520 enthaltene allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch;

Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

§ 1527 b. (1533.) Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

§ 1527 c. (1534.) Die Rechte, welche dem Vater auf Grund seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zustehen, sind unveräußerlich.

Das Gleiche gilt von den nach den §§ 1527, 1527 a dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze der §§ 1534, 1535 des Entw. I. folgende Vorschriften in die Civilprozessordnung als § 749 e eingestellt werden:

Die Rechte, welche dem Vater oder der Mutter auf Grund der elterlichen Nutznießung an dem Kindesvermögen zustehen, sind der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1527, 1527 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter auf Grund der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des § 749 b mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

§ 1528. Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1523 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Kindes auf Ersatz des Wertes. Der Vater ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des zweiten Halbsatzes des § 1528 des Entw. I folgende Vorschrift als § 671 g in die Civilprozessordnung eingestellt werden:

Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Kindesvermögen ist ein gegen das Kind erlassenes Urteil genügend.

§ 1529 vergl. § 1280 Abs. 3, § 1482 b.

§ 1530. Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Nutznießung und Verwaltung geltenden Vorschriften des § a², des § b² Abs. 1 und des § c² entsprechende Anwendung.

§ 1531 vergl. § 1521 a.

§ 1532 vergl. § 1527 a.

§ 1533 vergl. § 1527 b.

§ 1534 vergl. § 1527 c.

§ 1535 gestrichen.

§ 1536. Verheiratet sich das Kind, so endigt die Nutznießung, es sei denn, daß die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen worden ist.

§ 1537. Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht ist dem Vormundschaftsgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§ 1537 a. (1520.) Hat der Vater auf Grund seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 965 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 532, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 532, 533 entsprechende Anwendung.

hierdurch wurde eine Anzahl späterer Bestimmungen (§§ 1521, 1522, 1523 Abs. 1, 1524, 1526) entbehrlich. Von sonstigen Aenderungen sei hervorgehoben, daß der Abs. 2 des § 1527 gestrichen wurde, weil man in ihm eine ungerechtfertigte Strafvorschrift erblickte.

Nach § 1538, mit welchem sich der Entwurf zu den besonderen Bestimmungen über die elterliche Gewalt der Mutter wendet, soll das Vormundschaftsgericht der Mutter außer auf Anordnung des Vaters und auf ihren eigenen Antrag einen Beistand von Amtswegen bestellen, wenn es die Bestellung wegen des Umfanges oder der besonderen Schwierigkeiten der Vermögensverwaltung oder nach Maßgabe der §§ 1546, 1547 im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Die Kommission hielt es im Hinblick darauf, daß das Institut der elterlichen Gewalt der Mutter für große Teile des Reichs eine Neuerung enthält, für ratsam, in noch weiterem Umfange die Bestellung eines Beistandes von Amtswegen zuzulassen, nämlich in allen Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, also namentlich auch mit Rücksicht auf die subjektive Befähigung der Mutter, die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Ein Antrag, welcher umgekehrt die Beistandsbestellung nur unter den Voraussetzungen der §§ 1546, 1547 zulassen wollte, wurde demgemäß vollends abgelehnt. In der gleichen Richtung wie der soeben erwähnte bewegte sich ein fernerer Beschluß, nach welchem das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung auf Antrag der Mutter auch ganz oder teilweise dem Beistande soll übertragen können. Man ging davon aus, daß thatsächlich die Vermögensverwaltung in nicht seltenen Fällen wegen der Unfähigkeit der Mutter vom Beistande werde geführt werden, und erachtete es in Uebereinstimmung mit mehreren Aeußerungen der Kritik für richtiger, in solchen Fällen auch rechtlich der Mutter die Verantwortlichkeit auf ihren Wunsch abzunehmen. Weiter verpflichtete man die Mutter im Falle der Beiordnung eines Beistandes für die Vermögensverwaltung zur Aufnahme eines Verzeichnisses des ihrer Verwaltung unterworfenen Kindesvermögens und zur Einreichung des Verzeichnisses bei dem Vormundschaftsgerichte. Im übrigen fanden die Bestimmungen dieses Unterabschnitts Billigung. Der § 1543 erhielt nur noch den Zusatz, daß ein auf Verlangen der Mutter bestellter Beistand auf ihr Verlangen auch wieder zu entlassen ist, wenn nicht die Beibehaltung im Interesse des Kindes nötig erscheint.

Von den folgenden Vorschriften über die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und der Beschränkung der elterlichen Gewalt blieben die §§ 1544, 1545 unbeanstandet.

§ 1538 vergl. § 1561 f.

§ 1539 vergl. § 1561 g.

§ 1540 vergl. § 1561 h.

§ 1541 vergl. §§ 1561 k, 1561 l.

§ 1542 vergl. § 1561 l.

§ 1543 vergl. § 1561 n.

§ 1544. (1544, 1545.) Das Vormundschaftsgericht hat, wenn der Vater verhindert ist, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Eine ausgedehnte Erörterung knüpfte sich an den § 1546, welcher sich auf den Schutz des Kindes gegen Gefährdung seines leiblichen oder geistigen Wohls durch den Inhaber der elterlichen Gewalt bezieht. Der Entwurf macht das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts stets von einem Verschulden des Gewalthabers abhängig, mag dasselbe in einem Mißbrauch der dem letzteren bezüglich der Person des Kindes zustehenden Rechte oder in einer Vernachlässigung des Kindes oder in ehrlosem oder unsittlichen Verhalten des Gewalthabers bestehen. Die Kommission beschloß dagegen, daß das Vormundschaftsgericht auch dann einzugreifen verpflichtet sein soll, wenn das Kind, auch ohne Verschulden der Eltern, sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Gewalthabers anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht. Man liefs sich von der Erwägung leiten, nachdem die in Anknüpfung an § 55 des Strafgesetzbuches erlassenen Landesgesetze in der staatlichen Fürsorge für verwahrloste Kinder aus gewichtigen sozialpolitischen Gründen über den vom Entwurf eingenommenen Standpunkt vielfach hinausgegangen seien, dürfe das Bürgerliche Gesetzbuch weder für das Gebiet jener Landesgesetze einen Rückschritt herbeiführen, noch Rechtsverschiedenheit bestehen lassen, sondern müsse sich den vorgeschrittenen Standpunkt jener Landesgesetze aneignen. Infolge dieses Beschlusses sah man kein Bedürfnis und hielt es im Interesse der Rechtseinheit nicht für angängig, den Landesgesetzen, abgesehen von den Fällen des § 56 des Strafgesetzbuches, noch unter weiteren als den in § 1546 bestimmten Voraussetzungen die Einleitung einer öffentlichen Zwangserziehung minderjähriger Kinder zu gestatten; man erhielt daher die auf die Zwangserziehung bezüglichen

Läfst der Vater die für ihn verbindliche Anordnung eines Dritten unbefolgt, so hat das Vormundschaftsgericht das zur Sicherung der Befolgung Erforderliche anzuordnen. § 1545 vergl. § 1544.

§ 1546. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht oder daß er das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Mafregeln zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird.

Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann ihm auch die Verwaltung des Kindesvermögens sowie die Nutzniefsung entzogen werden.

Anmerkung. 1. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift eingestellt werden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Zwangserziehung minderjähriger Kinder; die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des § 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für erforderlich erklärt wird.

2. Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Sätze 2, 3 des § 55 des Strafgesetzbuchs gestrichen werden.

landesgesetzlichen Vorschriften nur mit der Einschränkung aufrecht, daß die Zwangserziehung nur zulässig sein soll, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1546 für erforderlich erklärt wird. Neben diesem Vorbehalt für die Landesgesetze und dem § 1546 erschienen die Sätze 2, 3 des § 55 des Strafgesetzbuchs (vergl. das Einführungsgesetz Art. 16) entbehrlich und irreführend.

Eine fernere Aenderung erfuhr der Satz 3 des § 1546, nach welchem das Vormundschaftsgericht, sofern das Interesse des Kindes es erfordert, auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung ganz oder teilweise entziehen kann. Daß der Entwurf die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht überträgt, wurde zwar gegenüber Anträgen, die nur eine Entziehung der elterlichen Gewalt durch richterliches Urteil zulassen oder doch die Anfechtung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses im Wege der Klage gestatten wollten, von der Mehrheit gebilligt unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß das in Aussicht genommene Verfahrensgesetz in den hier fraglichen Fällen die erforderliche Gewähr für hinreichenden Schutz der Rechte der Eltern schaffen werde. Ebenso fand der Entwurf darin die Zustimmung der Mehrheit, daß die Entziehung der elterlichen Gewalt sich in den Fällen des § 1546 nicht auf die elterliche Nutznießung erstrecken soll. Dagegen erschien es bedenklich, daß es unter den Voraussetzungen des § 1546 auch allgemein in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt sein soll, dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vermögensverwaltung zu entziehen. Diese Maßregel hielt man nur dann für gerechtfertigt, wenn der Gewalthaber das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist; in einem solchen Falle erschien es andererseits mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang des Nutznießungsrechts mit der Unterhaltungspflicht der Eltern angezeigt, dem Vormundschaftsgericht auch die Entziehung jenes Rechts anheimzustellen. Nach dieser Einschränkung des § 1546 Satz 3 glaubte man, seinen übrigbleibenden Inhalt neben Satz 1 nicht besonders aussprechen zu brauchen. — Die übrigen Bestimmungen dieses Unterabschnitts (§§ 1547—1553) wurden mit unerheblichen Aenderungen gebilligt.

§ 1547. (1547 Abs. 1.) Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung und Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichnis des Vermögens einreicht, daß er über seine Verwaltung Rechnung legt, daß er Kostbarkeiten und Wertpapiere, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften des § 1670 hinterlegt oder Inhaberpapiere auf den Namen des Kindes umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaats umwandeln läßt. Nach der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung finden die Vorschriften des § 1671 entsprechende Anwendung.

§ 1547 a. (1547 Abs. 2, 1549 Abs. 2, 1551 Satz 2.) Erscheinen die nach § 1547 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht den Vater anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten.

In dem letzten Unterabschnitt, welcher von dem Ruhen und der Beendigung der elterlichen Gewalt handelt, wurde der Abs. 1 des § 1554 nur insoweit beanstandet, als er auch in den Fällen des Ruhens der Gewalt dem Gewalthaber die elterliche Nutznießung beläßt; die Mehrheit erklärte sich aber auch hierin mit dem Entwurfe einverstanden. Nach Abs. 2 soll der Gewalthaber, wenn die Gewalt wegen seiner Minderjährigkeit ruht, in beschränktem Maße zur Fürsorge für die Person des Kindes berechtigt und verpflichtet bleiben. Diese Vorschrift wurde in der Beschränkung auf die minderjährige Mutter nicht angefochten, während sie in der Anwendung auf den Vater durch den Beschluß, die Ehemündigkeit der Männer erst mit der Volljährigkeit eintreten zu lassen, im wesentlichen gegenstandslos geworden war. Dagegen erschien es in den übrigen Fällen, in denen die Gewalt wegen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Gewalthabers ruht, also in den Fällen der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht u. s. w., der

Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und der Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

§ 1548. Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ 1549. Die Kosten der Aufnahme und Einreichung des Vermögensverzeichnisses, die Kosten der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung sowie die Kosten der Sicherheitsleistung sind in den Fällen der §§ 1547 bis 1548 von dem Vater zu tragen.

§ 1550. Werden von dem Vater die nach den §§ 1547, 1547 a getroffenen Anordnungen nicht befolgt oder die nach § 1548 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Maßregeln zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind unzulässig.

§ 1551. Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§ 1552. Die Gemeindegewaltensräte haben dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntnis gelangt, in welchem es zu einem Einschreiten berufen ist.

§ 1553 vergl. § 1515 b.

§ 1554 (1554 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie nach § 1509 a der Mutter neben dem Vater.

§ 1554 a. (1554 Abs. 1 Satz 2.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist und der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden kann.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ 1554 b. (1554 Abs. 1.) Dem Vater verbleibt, auch wenn seine elterliche Gewalt ruht, unbeschadet der Vorschrift des § 1561 b Satz 3, die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

natürlichen Auffassung entsprechend, dem Gewalthaber das Recht und die Pflicht zur Fürsorge für die Person des Kindes in dem in § 1506 Abs. 1 bestimmten Umfange zu belassen. Nach § 1555 soll, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht, regelmäfsig die Gewalt mit Ausnahme der dem Vater verbleibenden Nutzniefsung der Mutter zustehen (Abs. 1 Satz 1); dies soll aber nicht gelten, wenn die Gewalt des Vaters infolge der Entmündigung desselben wegen Verschwendung ruht, oder wenn die Ehe aufgelöst ist (Abs. 2). Die Kommission stimmte dieser Regelung mit zwei Abweichungen zu: erstens soll der Entmündigung wegen Verschwendung die Entmündigung wegen Trunksucht gleichgestellt werden; zweitens soll der Mutter auf ihren Antrag auch nach Auflösung der Ehe die elterliche Gewalt durch das Vormundschaftsgericht eingeräumt werden, wenn keine Aussicht besteht, dafs der Grund, dessentwegen die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wieder wegfallen werde, und in diesem Falle soll dann der Mutter auch die elterliche Nutzniefsung zustehen. Man nahm an, dafs unter den zuletzt gedachten Voraussetzungen die Uebertragung der vollen elterlichen Gewalt auf die Mutter ebenso vom Standpunkte des Interesses des Kindes unbedenklich sei, wie sie den natürlichen Verhältnissen entspreche. Diese Regelung erschien insbesondere auch für den Fall passend, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden ist. Der Satz 2 des Abs. 1 kam als gegenstandslos in Wegfall.

Den § 1556 ersetzte man durch einen Zusatz zu § 1633, nach welchem ein Minderjähriger auch dann einen Vormund erhalten soll, wenn sein Familienstand nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts nicht zu ermitteln ist. Der § 1557 wurde sachlich nur insoweit geändert, als die der Todeserklärung im allgemeinen beigelegte deklaratorische Bedeutung auch hier durchgeführt wurde. Die §§ 1558, 1559 fanden unter Verwerfung abweichender Anträge Billigung. Das Recht und die Pflicht der Mutter zur Fürsorge für ihr Kind erkannte man auch für die Fälle an, in denen das Erziehungsrecht des Vaters nach § 1546 beschränkt und deshalb ein Pfleger bestellt ist oder die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, nicht aber auf die Mutter übergeht, vielmehr ein Vormund bestellt ist. Die §§ 1560, 1561 wurden als selbstverständlich

§ 1555 vergl. § 1561 c.

§ 1556 gestrichen.

§ 1557. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch zurück, dafs er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber eine hierauf gerichtete Erklärung abgibt.

§ 1558 vergl. § 1561 q.

§ 1559. (1559 Abs. 1.) Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Ist wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde begangene Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1560 gestrichen.

§ 1561 gestrichen.

gestrichen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf endlich durch den § 1561 a der 2. Lesung, welcher sich dem Grundgedanken nach dem § 1709 des Entwurfs anschließt.

§ 1561 a. Der Vater ist auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntnis erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit haben Fürsorge treffen können.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§ 1561 b. (1557 Abs. 2, 1559 Abs. 2.) Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Das Gleiche gilt, wenn die elterliche Gewalt des Vaters durch Todeserklärung beendet ist.

§ 1561 c. (1555.) Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wird die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt, es sei denn, daß der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe hat jedoch das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus welchem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen wird; mit der Uebertragung der elterlichen Gewalt erlangt die Mutter in diesem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§ 1561 d. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, oder erhält das Kind in einem Falle des § 1546 wegen Beschränkung des Erziehungsrechts des Vaters einen Pfleger, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1509 a neben dem Vater.

§ 1561 e. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, soweit sich nicht aus den §§ 1561 f bis 1561 q ein Anderes ergibt, die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1561 f. (1538.) Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater durch Verfügung von Todes wegen die Bestellung nach Maßgabe des § 1636 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder in den Fällen der §§ 1546, 1547, die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

§ 1561 g. (1539.) Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so sind dessen Anordnungen über den Umfang des Wirkungskreises für das Vormundschaftsgericht maßgebend.

§ 1561 h. (1540.) Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, auch dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zu einem Einschreiten berufen ist, anzuzeigen.

§ 1561 i. Ist der Mutter für die Vermögensverwaltung ein Beistand bestellt, so hat sie ein Verzeichnis des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens unter Zuziehung des Beistandes aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

§ 1561 k. (1541 Abs. 3.) Auf die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes finden, soweit sie in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, die für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§ 1666, 1668 entsprechende Anwendung.

§ 1561 l. (1541 Abs. 1, 2, 1542.) Die Mutter bedarf der Genehmigung des Beistandes zu jedem in dessen Wirkungskreis fallenden Rechtsgeschäfte, zu welchem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Erteilung der Genehmigung zu einem in den Wirkungskreis des Beistandes fallenden Rechtsgeschäft in allen Fällen den Beistand hören.

Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, zu welchem die Mutter der Genehmigung des Beistandes bedarf, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1681.

§ 1561 m. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Die Uebertragung kann mit Zustimmung der Mutter wieder aufgehoben werden.

§ 1561 n. (1543.) Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu gewährende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§ 1561 o. Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des § 1561 f Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes jederzeit wieder aufheben, im Falle des § 1561 f Nr. 2 jedoch nur mit Zustimmung der Mutter.

§ 1561 p. (1554 Abs. 2) Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie ist jedoch nicht berechtigt, das Kind zu vertreten. Der Vormund des Kindes hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes nach Maßgabe des § 1561 h.

§ 1561 q. (1558.) Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie sich wieder verheiratet. Sie behält jedoch unter den im § 1561 p bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.
